

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den internationalen und interdisziplinären Masterstudiengang „InterculturAd – Werbung interkulturell“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 21. Oktober 2015

berichtigt am 14. März 2018

Aufgrund Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den internationalen und interdisziplinären Masterstudiengang „InterculturAd – Werbung interkulturell“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. März 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Datumsangabe „TT.MM.JJJJ“ durch das Datum „26. November 2014“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „60 ECTS-Punkte“ durch die Worte „50 ECTS-Punkte (nicht-finnische Studierende) bzw. 40 ECTS-Punkte (finnische Studierende)“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Modul 1.2. Projekt-Workshop: Entwicklung einer Kommunikationsstrategie (10 ECTS-Punkte), keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, Modulprüfung: Projektbericht.“
 - bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Klausur“ ein Komma sowie die Worte „nicht für finnische Studierende“ angefügt.
 - cc) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Modul 2.3. Interkultureller Workshop – Career Coaching (5 ECTS-Punkte), keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, Modulprüfung: Referat und Hausarbeit.“
 - dd) In Nr. 9 werden nach dem Wort „Klausur“ ein Komma sowie die Worte „nicht für finnische Studierende“ angefügt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „International Business: a European Perspective“ durch die Worte „The Effects of Marketing Campaigns“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten (nicht-finnische Studierende) bzw. 40 ECTS-Punkte (finnische Studierende) bewertet. ²Sie umfasst folgende Module:

1. Modul Masterarbeit Phase 1 bis 5 (Eichstätt/Åbo Akademi) für nicht-finnische Studierende (30 ECTS-Punkte), keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, Modulprüfung: im Rahmen der Masterarbeit.
 2. Modul Masterarbeit Phase 1 bis 5 (Eichstätt/Åbo Akademi) für finnische Studierende (40 ECTS-Punkte), keine formalen Teilnahmevoraussetzungen, Modulprüfung: im Rahmen der Masterarbeit.
- (2) ¹Themavergabe und Anmeldung der Masterarbeit müssen bis 31. Januar des zweiten Studienjahres erfolgen. ²Bei der Anmeldung der Masterarbeit ist der Titel (deutscher Titel mit englischer Übersetzung) anzugeben. ²Themenvergabe und Anmeldung der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit läuft bis zum 15. Juli des zweiten Studienjahres. ²Die Arbeit soll im Regelfall einen Umfang von 60 DIN-A4-Seiten nicht unter- und 100 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. ³Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss bis höchstens 15. August verlängert werden. ⁵Die Masterarbeit ist zeitgleich in jeweils zwei Exemplaren beim Prüfungsamt in Eichstätt sowie bei der zuständigen Stelle der Abo Åkademi, Turku, abzugeben. ⁶Die zeitgleiche Abgabe an der Abo Åkademi, Turku, wird dem Prüfungsamt in Eichstätt von dem oder der Studierenden in einer schriftlichen Versicherung belegt, die Teil der Eigenständigkeitserklärung (nach § 12 Abs. 6 Satz 3 APO) ist. ⁷Die Abgabe der Masterarbeit an der Abo Åkademi, Turku, unterliegt ansonsten den dort gültigen Regelungen.“
5. In § 10 Satz 2 wird Nr. 2 gestrichen und Nr. 3 wird zu Nr. 2.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können in den Geltungsbereich dieser Satzung wechseln.